

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An die
Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsämter in
Mecklenburg-Vorpommern

(nur per E-Mail)

bearbeitet von: Frau Dr. vet. Henschel
Frau Mau

Telefon: 0385 / 588-6503

E-Mail:
c.henschel@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
722-32410-2012/048-010
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 19.06.2019

Nachrichtlich: Bauernverband M-V e. V.
Hybridschweinezuchtverband Nord/Ost e. V. (HSZV)
Schweinekontroll- und Beratungsring e. V. (SKBR)
Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
LFA, LALLF
Abteilung 3, LM

Tierschutz;

Halten von Schweinen; Vermeidung des routinemäßigen Schwänzekürzens bei Ferkeln

Hier: Umsetzung des „Nationalen Aktionsplans zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein (Aktionsplan)“

- Anlagen
1. Tierhalter-Erklärung Mecklenburg-Vorpommern
 2. Risikoanalyse Mecklenburg-Vorpommern
 3. Hinweise zu den auf Grundlage des Nationalen Aktionsplans erlassenen Papieren (Risikoanalyse, Tierhaltererklärung) Mecklenburg-Vorpommern
 4. EU-KOM Infomaterial Verringerung der Notwendigkeit des Schwanzkupierens

Rechtsgrundlagen

1. EU-Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (RL 2008/120/EG)
Art. 3 Abs. 8 und 9 sowie Anhang 1 Kap. 1 Nr. 4 und 8
2. Tierschutzgesetz (TierSchG)
§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 3 Nr. 3
3. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV)
§ 26 Abs. 1 Nr. 1
4. Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 08.03.2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren und Begleitunterlage zur Empfehlung der Kommission {C(2016) 1345 final}

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024

Grundsätzlich ist das routinemäßige Kupieren der Schwänze von Schweinen verboten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG ist das Kürzen des Schwanzes bei unter vier Tage alten Ferkeln erlaubt, wenn der **Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich** ist. Es sind jedoch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern. Nach § 6 Abs. 5 TierSchG **ist der zuständigen Behörde auf Verlangen die Unerlässlichkeit glaubhaft nachzuweisen**.

Die EU KOM ist mit der bisherigen Umsetzung der Rechtsvorschriften in Deutschland (DE) nicht einverstanden und hat deshalb einen weitergehenden Aktionsplan gefordert, der die weitere Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Verzicht auf das Schwänzekürzen beim Schwein plausibel darlegt (Ziel: schrittweiser Kupierverzicht).

Auf der Agrarministerkonferenz im September 2018 wurde der Nationale Aktionsplan beschlossen und soll nun in eigener Zuständigkeit von den Ländern umgesetzt werden.

Zur landeseinheitlichen Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekürzen beim Schwein und unter besonderer Berücksichtigung des auf Bund-Länder-Ebene abgestimmten Aktionsplanes wird für Mecklenburg-Vorpommern folgendes Vorgehen festgelegt:

Darlegung der Unerlässlichkeit

Jeder Betrieb, der Schweine mit kupierten Schwänzen hält (Produktionsstufen „Aufzuchtferkel“, „Mastschweine“, „Zuchtsauen“) bzw. die Schwänze der Schweine kupiert (Produktionsstufe „Saugferkel“), **hat zur Darlegung der Unerlässlichkeit des Eingriffs ab 01.07.2019 eine Tierhaltererklärung (Gültigkeit 1 Jahr) vorzuhalten** (Anlage 1)¹.

In dieser ist nachzuweisen, dass

- die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung eingehalten werden **und**
- entstandene Schwanz- und Ohrverletzungen dokumentiert (Anlage 2, Seite 3 der Risikoanalyse) wurden **und**
- eine Beurteilung der Risikofaktoren im Betrieb (Anlage 2, ab Seite 4 der Risikoanalyse) in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen, die sich mindestens auf die 6 Risikofaktoren (Schlüselfaktoren) stützt, durchgeführt wurde **und**
- Maßnahmen zur Minimierung des Auftretens von Kannibalismus getroffen wurden (unter den Risikofaktoren in der Risikoanalyse)

Es wird empfohlen, die Inhalte der Tierhaltererklärung mit dem Tierarzt und/oder Berater auszuwerten und gegenzeichnen zu lassen.

Einhaltung der Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Die Einhaltung der Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen (TierSchNutzV) ist die Grundvoraussetzung für den Einstieg in den Prozess hin zum Ver-

¹ Bis zum 30.09.2019 kann in MV noch die „Bescheinigung über das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Reduzierung von Kannibalismus im Bestand“ aus dem Erlass zur Vermeidung des Schwänzekürzens vom 18.09.2012 verwendet werden.

zucht auf das Schwänzekupieren und wird mit Unterzeichnung der Tierhaltererklärung vom Tierhalter bestätigt.

Dokumentation Schwanz- und Ohrverletzungen

Für die „erste“ Erhebung von Schwanz- und Ohrverletzungen müssen alle Schweine eines Betriebes beurteilt und der prozentuale Anteil berechnet werden.

Anschließend wird eine für den Betrieb aussagekräftige Stichprobe (z. B. alle Buchten in einem Abteil) erhoben. Dies erfolgt 1-mal alle 6 Monate.

Empfohlen wird die kontinuierliche Erfassung im gesamten Bestand bei der Ein- und Ausstallung bzw. Umstallung und Auswertung (Mittelwert) alle 6 Monate.

Beurteilung der Risikofaktoren im Betrieb

Schwanzbeißen ist ein Zeichen von Stress. Häufig wird dieser Stress durch ungeeignete Haltungsbedingungen und fehlerhaftes Betriebsmanagement verursacht, die im Zusammenhang mit einem oder mehreren Risikofaktoren (6 Schlüsselfaktoren), entsprechend den Anforderungen der Empfehlung der EU KOM 2016/336 stehen:

1. Beschäftigung
2. Stallklima
3. Gesundheit und Fitness
4. Wettbewerb um Ressourcen
5. Ernährung
6. Struktur und Sauberkeit der Bucht

Diese betriebsindividuellen Schlüsselfaktoren in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen bei Schweinen müssen vom Tierhalter im Rahmen einer Risikoanalyse identifiziert werden, um dann geeignete Optimierungsmaßnahmen prioritär in den Hauptrisikobereichen eines Betriebes umzusetzen.

Die Beurteilung der Risikofaktoren im Betrieb ist mindestens 1-mal pro Jahr, bei Ausbrüchen von Kannibalismus jedoch häufiger, durchzuführen.

Maßnahmen zur Minimierung des Auftretens von Kannibalismus

Der Tierhalter muss nachweislich durch einen fortwährenden Prozess von Optimierungsmaßnahmen darauf hinarbeiten, Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen möglichst zu verhindern und so schrittweise in den Kupierverzicht einzusteigen.

Betriebe mit weniger als 2 % Schwanz- und Ohrverletzungen im Jahresdurchschnitt müssen zunächst nur bei einer kleinen Gruppe von Tieren (1 % der genehmigten Tierplätze, mindestens 3 Tiere) auf das Kupieren verzichten. Dieser Anteil soll kontinuierlich vergrößert werden, bis letztendlich nur noch unkupierte Tiere im Bestand gehalten werden.

Selbst in Betrieben, die sorgfältig alle Risikofaktoren beachten, wird gelegentlich Schwanzbeißen vorkommen. Daher sollte ein „Notfallplan“ vorgehalten werden, der mindestens folgende Maßnahmen beinhaltet:

- Separieren der „Täter“ und Behandlung der „Opfer“
- Bereitstellen von neuem, zusätzlichem Beschäftigungsmaterial in den betroffenen Buchten
- Erneute Beurteilung der Risikofaktoren und Verbesserungsmaßnahmen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Schweinen hinausgehen

Tritt in einem Betrieb in einem Zeitraum von 2 Jahren immer wieder Schwanzbeißen auf (die Schwanz-/Ohrverletzungen liegen über 2 %), hat der Tierhalter (möglichst mit Tierarzt / Berater) einen schriftlichen Plan, der weitergehende Maßnahmen zur Risikominimierung enthält, zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Die zuständige Behörde prüft, ob ein ordnungsbehördliches Eingreifen nach § 16a TierSchG erforderlich ist und Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG anzuordnen sind.

Hinweise zum Vollzug

- **Ab 01.07.2019 ist bei veterinärrechtlichen Kontrollen in Schweinehaltungen mit kupierten Tieren das Vorliegen einer Tierhaltererklärung zu überprüfen.** Bei der Vor-Ort Kontrolle müssen alle der Tierhaltererklärung zugrundeliegenden Informationen und Dokumente zum Nachweis der Unerlässlichkeit auf Plausibilität und Umsetzung geprüft werden. Stimmen diese mit dem Ergebnis der Betriebskontrolle überein, wird die Tierhaltererklärung vom zuständigen Amtstierarzt abgezeichnet. Die abgezeichnete Erklärung kann zur Vorlage bei AFP-Förderanträgen genutzt werden.
- Auch bei kupierten Tiere aus anderen Mitgliedsstaaten ist die Unerlässlichkeit des Eingriffs darzulegen. Bei Nichtvorliegen entsprechender Dokumente ist die für den Tierhalter zuständige Behörde gebeten, die notwendige Darlegung der Unerlässlichkeit von der zuständigen Behörde des Tierhalters im Mitgliedsstaat nach § 16 f TierSchG einzufordern.
- Bei Lieferbeziehungen, die mehrere Betriebe verschiedener Produktionsstufen umfassen, kann die Unerlässlichkeit des Schwänzekupierens bzw. die Haltung kupierter Tiere im eigenen Betrieb durch die Kopie der Tierhaltererklärung eines Fremdbetriebes dargelegt werden. (Nr. 2b Tierhaltererklärung)
- Kann die Unerlässlichkeit des Eingriffs nicht nachgewiesen werden, greift die Ausnahme des Amputationsverbotes nach § 6 Abs. 1 Satz 2 TierSchG nicht. Wer den Eingriff entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 vornimmt, handelt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 8 TierSchG ordnungswidrig. Dies gilt auch für Ferkelerzeuger, denen keine Tierhaltererklärung von belieferten Betrieben vorliegt.
- **Den Tierhaltern wird empfohlen, die ausgefüllte Tierhaltererklärung ihrer zuständigen Veterinärbehörde bis zum 01.10.2019 vorzulegen.** Diese kann von der zuständigen Behörde insbesondere für die Planung von Tierschutzkontrollen im Rahmen einer risikoorientierten Überwachung genutzt werden.
- Bei der Kontrolle der sachgerechten Durchführung des Eingriffs ist insbesondere zu beachten, dass
 - der Eingriff nur von sachkundigen Personen oder unter deren direkter Aufsicht vorgenommen wurde,
 - alle Maßnahmen ergriffen wurden, um die Schmerzen möglichst gering zu halten,
 - bis zum Vorliegen weiterer Erkenntnisse maximal ein Drittel des Schwanzes entfernt wurde.

LMS/SKBR e. V. und LFA legen zum 01.07.2020 einen Sachstandbericht über die Einhaltung der o. a. Maßnahmen und zum Auftreten von Kannibalismus bei Schweinen in den Betrieben des Einzugsbereiches in Mecklenburg-Vorpommern vor. Zur Auswertung des Berichtes von LMS/SKBR e. V. und LFA und der Erfahrungen der VLÄ wird unter Federführung des LM erstmalig im Herbst 2020 eine Beratung stattfinden und ggf. weitere Maßnahmen oder Korrekturen zum weiteren Vorgehen festgelegt.

Information

Um sicher zu stellen, dass alle Schweinehalter über den Aktionsplan und das Erfordernis des Nachweises der Unerlässlichkeit des Kupierens ab 01.07.2019 informiert sind, sollen die VLÄ alle Schweinehalter, die Schweine zu Erwerbszwecken halten (ausgenommen diejenigen, die bekanntermaßen nur unkupierte Tiere halten) bis spätestens 30.06.2019 anschreiben und ihnen den Erlass zusenden.

Die Landestierärztekammer Mecklenburg-Vorpommern bitten wir zudem, den Erlass an die Tierärzte zu senden, die Schweinebestände in Mecklenburg-Vorpommern nach Schweinehaltungshygieneverordnung betreuen.

Der „Nationale Aktionsplans zur Einhaltung der Rechtsvorschriften in Bezug auf das Schwänzekupieren beim Schwein“ ist auf folgender Seite eingestellt:

<http://www.ringelschwanz.info/weitere-infomationen/aktionsplan-kupierverzicht.html>

Weitere Hinweise zur Anpassung der Haltungsbedingungen und zum Optimierungsmanagement zur Verringerung der Notwendigkeit des Schwänzekupierens finden sich im Leitfaden zur Einhaltung der tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Schweinehaltung unter folgendem Link:

<https://www.bauernverband-mv.de/aktuelles/leitfaden-zur-einhaltung-der-tierschutzrechtlichen-anforderungen-die-schweinehaltung>

Der Erlass zur Vermeidung des Schwänzekürzens vom 18.09.2012 (AZ: VI-722-32410-2012/048-001) wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Broschewitz